



Stadt Feuchtwangen

LKR Ansbach

Bebauungsplan Nr. 49 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“ 23. FNP-Änderung Stadt Feuchtwangen

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX- 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Aufgestellt: Feuchtwangen, den 30.08.2023, geändert 14.12.2023

Schmidt
Landschaftsarchitekt



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass.....	3
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3	LAGE UND bESTANDBESCHREIBUNG	8
4	FESTSETZUNGEN.....	10
5	Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktion	19
6	SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN	25
6.1	Bayerische Biotopkartierung	25
6.2	WASSERSCHUTZGEBIET.....	30
6.3	Bodendenkmäler.....	30
7	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	30
8	BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN	34
9	anderweitige Lösungsmöglichkeiten, Auswahlgründe.....	39
10	Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten	40
11	UVP Bedarf.....	40
12	ABWÄGUNG.....	40

1 PLANUNGSANLASS

Anlass der Planung ist die Absicht der Stadtwerke Feuchtwangen in erneuerbare Energien zu investieren, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Vorhabensträger sind die Stadtwerke Feuchtwangen.

Die Stadt Feuchtwangen unterstützt das geplante Vorhaben und hat in der Stadtratssitzung vom 21.10.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“ aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird mit der 23. FNP-Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Klimaschutz

Klimaschutz Bund:

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern. Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er-Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Klimaschutz Bayern:

Bayern soll bis spätestens 2040 klimaneutral werden.

Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Klimapolitik auf Bundes- und Landesebene.

Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)**EEG § 1**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen

Das EEG 2017 räumte den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Das Plangebiet liegt gemäß dem EU- Landwirtschaftsrecht aufgrund naturbedingter Benachteiligungen innerhalb eines benachteiligten Gebietes. Dies bedeutet, dass es sich bei den überplanten Flächen um schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen handelt, auf welchen deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse erwirtschaftet werden.

Das Vorhaben entspricht dem Willen der Bayerischen Staatsregierung und den im erneuerbaren Energien Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Feuchtwangen gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8).

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans (RP8) sind für die vorliegende Planung relevant:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)*LEP 1.1.3 Ressourcen schonen*

(G)Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G)Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G)Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen

(B) Daneben trägt die verstärkte möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1)

Das Vorhaben entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zum Klimaschutz.

LEP 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(B) Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig:

- die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben

Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Durch die geplante Anlage wird nur ein sehr geringer Teil der Flächen vollständig versiegelt. Die Module werden über eine Aufständerung punktuell im Untergrund befestigt. Unter und zwischen den Modulen wird extensives Grünland entwickelt, das weiterhin durch Abfuhr landwirtschaftlich genutzt wird. Die Flächen werden somit der Landwirtschaft nicht entzogen, zumal nach Aufgabe der Nutzung durch PV die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollständig aufgenommen werden könnte. Die ökologische Ressource Boden bleibt erhalten.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 5.4.1

LEP 6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der

Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(G) Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen und dem Ziel die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Aufgrund der bestehenden und geplanten Eingrünung sowie der bestehenden topografischen Lage entsteht durch das Vorhaben am geplanten Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Regionalplan Westmittelfranken (RP8)

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.

6.2.3.2 (G) Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

6.2.3.3 (G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2.3.4 Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen
 - schutzwürdigen Täler sowie
 - landschaftsprägenden Geländerücken

zu errichten.

6.2.3.5 Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

Der geplante Solarpark steht in Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen des Regionalplanes. Durch die Realisierung der Anlage ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch eine Zersiedelung des Landschaftsbildes zu rechnen.

7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:

- LB 1 Bedeutsame Talräume,
- LB 2 Zeugenberge,
- LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und
- LB 4 Weiherketten und Weihergruppen.

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Aufgrund der bestehenden und geplanten Eingrünung sowie der bestehenden topografischen Lage entsteht durch das Vorhaben am geplanten Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

RP8 7.1.2 Erholung

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der geplante Solarpark ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes vereinbar. Die Erholungsnutzung der Gegend wird nicht beeinträchtigt, da bestehende Rad-, Wander- und Wirtschaftswege vollständig erhalten werden. Die Begrünung des Solarparkes mit extensivem Grünland und Heckenpflanzungen trägt zu einer strukturreichen Kulturlandschaft bei und bindet die Anlage gut in das Landschaftsbild ein.

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlichen und bedeutenden Handlungsbedarfes für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien

voranzutreiben und liegt im Interesse der Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Ein temporärer Eingriff in die Kulturlandschaft findet nur im Zeitraum während der Nutzung der PV-Anlage bis zu deren Rückbau statt. In Folge der Dreifachnutzung des Vorhabens durch Energie, Landwirtschaft und Naturschutz findet sogar eine Bereicherung der Kulturlandschaft statt. Die Auswirkungen durch die technische Nutzung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Diversifizierung und den Mehrwert des Solarparkes, als Beitrag zum globalen Klima- und Artenschutz, aus. Die Realisierung des Projektes ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorgezogen wird. Mit der Eingrünung soll ein möglichst großer Strukturreichtum geschaffen werden. Dies hat den Nebeneffekt, dass in der Kulturlandschaft neue Habitate entstehen können. Ein Eingriff in das Landschaftsbild erscheint aufgrund der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen als gering und zumutbar.

Flächennutzungsplan

Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom Oktober 2002. Hierzu wurden bereits 21 Änderungen durchgeführt bzw. begonnen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welches im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Feuchtwangen wird durch die 23. Flächennutzungsplanänderung gemäß dem Vorhaben angepasst. Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“ wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ dargestellt.

Die weitere Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Vielmehr ergeben sich durch die Freiflächenphotovoltaikanlage Möglichkeiten, die Flächen einer vorübergehenden, energiebringenden baulichen Nutzung zuzuführen. Nach dem Rückbau der Module ist eine erneute, intensive landwirtschaftliche Nutzung problemlos möglich.

Durch diese Flächennutzungsplanänderung sind keine zusätzlichen negativen Umweltveränderungen zu erwarten.

Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die FNP Änderung.

3 LAGE UND BESTANDBESCHREIBUNG

Die geplante Freiflächen PV – Anlage liegt im Osten des Gemeindegebietes, ca. 880 m östlich von Feuchtwangen und südlich des Ortsteils Heilbronn. Westlich grenzt der Weiler Ameisenbrücke an.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstücks 2081/1 der Gemarkung Heilbronn und hat eine Gesamtgröße von ca. 4,4 ha.

Stadt Feuchtwangen - Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 49 „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“

Die Fläche ist im Norden, Osten und Süden durch bestehende Wirtschaftswege begrenzt.

Im Norden und Westen grenzen Gehölzflächen und im Süden und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

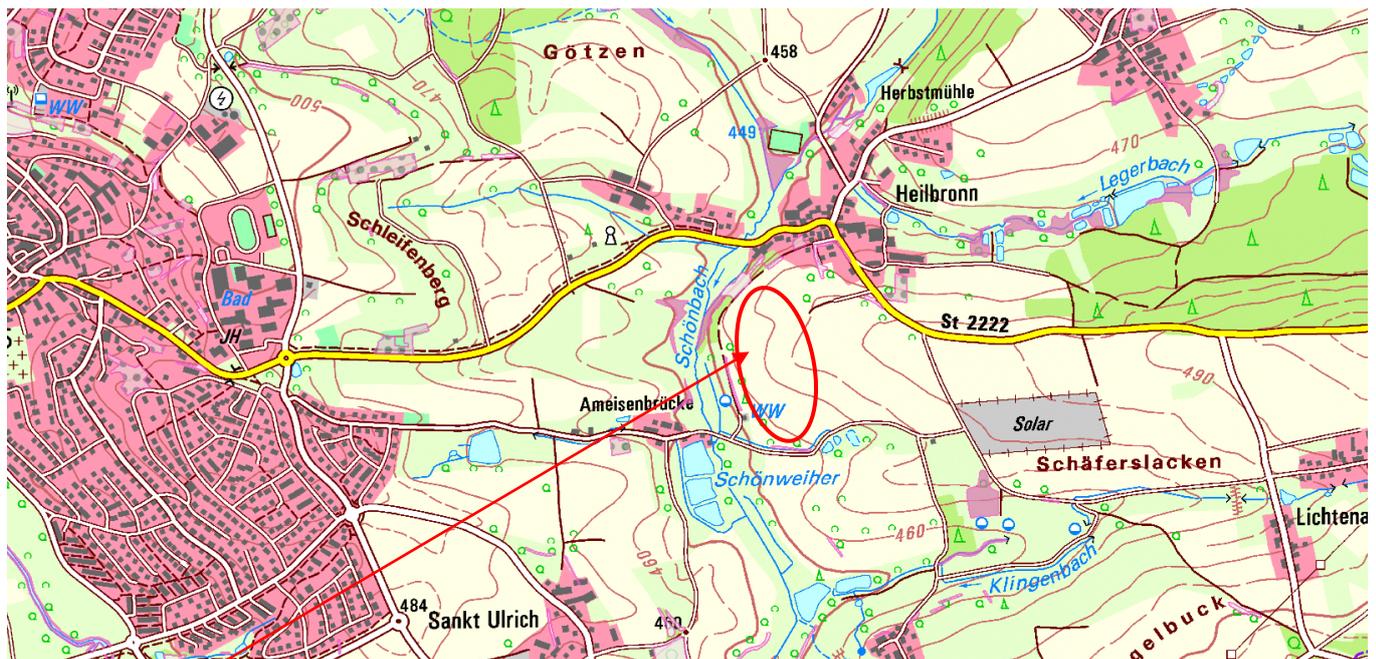
Bei der Fläche handelt es sich um eine extensive Grünfläche. Auf dem Flurstück befinden sich die Ausgleichsmaßnahmen der Ortsumfahrung Sommerau und des Bebauungsplanes Röschenhof. Diese bleiben unverändert bestehen und werden durch die geplante Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes des Schutzgebietes Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg & Lichtenau.

Nördlich, südlich und westlich grenzen kartierte Biotopflächen und Ökokatasterflächen an, die von der Planung unberührt bleiben und auch nicht negativ beeinträchtigt werden. Weitere Schutzzonen sind nicht betroffen.

Der Geltungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den Zufahrtsmöglichkeiten und Einzäunungen. Weiterhin sind innerhalb der Geltungsbereiche die erforderlichen Eingrünungs- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die geplante Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt ca. 4,2 ha.



Lage Planungsgebiet (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

4 FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zu den Festsetzungen im Planteil gelten folgende textliche Festsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen im Planteil wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet i.S.d. §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Errichtung von Solarmodulen sowie
- die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen und Betriebsgebäude, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,6

Die zulässige Grundflächenzahl wird für die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Module festgesetzt.

Höhe der Photovoltaikanlagen: AH max. 4,00 m über Gelände

Gesamthöhe (für Betriebsgebäude und Nebenanlagen): GH max. 5,00 m über Gelände

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

Die untere Modulkante hat ein Mindestabstand von 0,8 m vom natürlichen Gelände einzuhalten. Abweichungen sind zulässig, um bspw. Geländemulden auszugleichen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Bauliche Anlagen dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Nebenanlagen, Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen und ähnliche

Anlagenbestandteile können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

4. Höhenentwicklung und Gestaltung (§9 Abs. 3 BauGB)

Geländeänderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5m abweichend vom Urgelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

5. Grünordnungsmaßnahmen / Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Flächenbefestigungen sind nur unmittelbar um die Gebäude und im Bereich der Umfahrung zulässig.

Stadt Feuchtwangen - Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 49 „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“

Die Anlage der Grünflächen einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen hat im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Herstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen. Die CEF – Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.

Innere Durchgrünung

Entstandene Rohbodenflächen nach Einbau der Fundamente für die aufgeständerten Module werden eingeebnet und nicht eingesät, bzw. ein autochthones Saatgut verwendet.

Für die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.
- Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).
- Es wird von 1. März bis 31. Oktober ein „Wälzverbot“ festgesetzt.
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts Erste Mahd ab 1. Juli. 2. Schnitt nach Aufwuchs.
- Kein Mulchen

Randeingrünung

Zur Eingrünung der aufgeständerten Module wird im Westen und Süden eine fünfreihige Hecke entsprechend Pflanzenauswahlliste gepflanzt (Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm).

Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB werden Ausgleichsflächen festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme (Randeingrünung):

Eingrünung der Photovoltaikanlage nach Süden und Westen wird auf einem 10 m breiten Grünstreifen der bisher als extensive Wiese genutzt wurde auf 410 m eine fünfreihige Hecke (gemäß Auswahlliste) aus 1.365 Stk. heimischen Gehölzen entspr. Pflanzenlisten gepflanzt. Pflanz-, Reihenabstand 1,5 m.

Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines mesophilen Gebüsches (B112)

Die Abgrenzung und Beschreibung der Maßnahmen ist dem Planteil bzw. dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Ersatzmaßnahmen:**Ersatzmaßnahme 1: Extensive Feuchtwiese, Flurstk. 1050, Gmk. Feuchtwangen**

Auf der 9.770 m² großen Teilfläche von Flurstk. 1050, Gmk. Feuchtwangen wird eine extensive Streuwiese angelegt.



Die Fläche an der „Sulzach“ wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

Auf dem Flurstück 1050 verläuft ein Geh- und Radweg. Als Ersatzfläche wird nur die intensiv genutzte Wiesenfläche zwischen dem Weg und dem Uferrandstreifen entlang der „Sulzach“ gewertet.

Ersatzmaßnahme 2: Extensive Feuchtwiese, Flurstk. 2619, Gmk. Feuchtwangen

Auf der 14.989 m² großen Teilfläche von Flurstk. 2619, Gmk. Feuchtwangen wird eine extensive Streuwiese angelegt.

Die Fläche an der „Sulzach“ wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

Flurstück 2619 (Gesamtgröße 50.656 m²) liegt östlich der „Sulzach“ zwischen „Sulzach“ und „Walkmühlweg“. Als Ersatzfläche wird eine 14.989 m² große Fläche im Süden des Grundstückes verwendet.



Anlage der Ersatzmaßnahmen 1-2:

Als Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, werden intensiv genutzten Wiesenflächen entlang der „Sulzach“ in extensive Feuchtwiesen umgewandelt.

Entwicklungsziel der Ersatzmaßnahmen 1-2:

Ziel ist die Entwicklung von extensiven Wiesen, im Überschwemmungsbereich der „Sulzach“ im Anschluss und als Erweiterung der bisher nur als schmaler Streifen vorhandenen Ufervegetation. Durch die extensive Wiesennutzung wird zudem der Nährstoffeintrag verringert.

Ziel ist die Entwicklung von artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G222). Wegen der längeren Entwicklungszeit einer artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese werden in der Ausgleichsbilanz mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht und Nasswiesen (G221) angesetzt.

Zeitliche Umsetzung der Ersatzmaßnahmen 1-2:

Die Ersatzmaßnahmen sind in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Pflegemaßnahmen für die Ersatzflächen 1-2:

Wiesenpflege:

Die Fläche wird in den ersten drei Jahren dreimal (Schröpfschnitte) gemäht. Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Dabei sollen bei jedem Schnitt wechselnde Streifen (jeweils 20 % der Fläche) ausgespart werden und stehen bleiben.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Ersatzmaßnahme 3: Extensive Wiese, Flurstk. 2084, Gmk. Heilbronn

Auf der 2.000 m² großen Teilfläche von Flurstk. 2084, Gmk. Heilbronn wird eine extensive Wiese angelegt. Die Fläche wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

Im Osten grenzt das Grundstück an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Auf dem Flurstück 2084 steht ein Gebäude mit Pumpstation der Stadtwerke Feuchtwangen. Als Ersatzfläche wird nur die intensiv genutzte Wiesenfläche südlich vom Gebäude und dessen Eingrünung gewertet.

Anlage der Ersatzmaßnahme:

Als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden, Lebensraum und Landschaft, wird die intensiv genutzte Wiesenfläche in eine extensive Wiese umgewandelt.

Stadt Feuchtwangen - Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 49 „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“

Entwicklungsziel:

Ziel ist die Entwicklung einer extensiven Wiese. Durch die extensive Wiesennutzung wird der Nährstoffeintrag innerhalb der Wasserschutzzone III verringert.

Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (G214). Wegen der längeren Entwicklungszeit einer artenreichen Extensivwiese wird in der Ausgleichsbilanz ein artenarmes Extensivgrünland angesetzt. (G213)

Zeitliche Umsetzung der Ersatzmaßnahme:

Die Ersatzmaßnahmen sind in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Pflegemaßnahmen für die Ersatzfläche:

Wiesenpflege:

Die Fläche wird in den ersten drei Jahren dreimal (Schröpfungsschnitte) gemäht.

Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September. Dabei sollen bei jedem Schnitt wechselnde Streifen (jeweils 20 % der Fläche) ausgespart werden und stehen bleiben.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.

Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahme ist in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Die Abgrenzung und Beschreibung der Maßnahmen ist dem Planteil bzw. dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

1. Pflanzenauswahllisten

Auswahlliste: Heckenpflanzen

(Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm)

Corylus avellana (Hasel)	5 %
Rosa canina (Hundsrose)	15 %
Rosa arvensis (Feld-Rose)	15 %
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	5 %
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	7 %
Ribes alpina (Alpenjohannisbeere)	20 %
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	15 %
Sambucus nigra (Schw. Holunder)	10 %
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	8 %

7. Vermeidungsmaßnahmen /Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Maßnahmen zur Vermeidung:

- Maßnahme V1 (Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeit):

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgen die Baufeldfreimachung und der Beginn des Baus frühestens Anfang September und spätestens Ende Februar. Evtl. nötiger Gehölzschnitt darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar stattfinden (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG).

- Maßnahme V2 (Vergrämung und Brutkontrolle):

Falls der Baubeginn nicht bis Ende Februar erfolgen kann, sind im Vorfeld (ab Mitte Februar) Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Geeignet ist eine Überspannung der Fläche mit Flatterband. Dafür sind Pfähle in einem Reihenabstand von ca. 10 m anzubringen und mit Flatterband zu überspannen. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, müssen die Flatterbänder einmal wöchentlich umgesteckt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die Freigabe der Fläche erfolgt ebenfalls durch fachliches Personal. Vor Baubeginn muss eine Brutkontrolle stattfinden. Sollten trotz der Vergrämungsmaßnahmen aktuelle Vogelbruten auf der Eingriffsfläche festgestellt werden, darf erst nach der Brutzeit mit dem Vorhaben begonnen werden.

- Maßnahme V3 (Ökologische Baubegleitung):

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonders kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Der notwendige Ersatz für zwei Feldlerchenreviere erfolgt auf Flurstück 2081/1 in der Gemarkung Heilbronn. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“. Der Abstand zu den Solarmodulen beträgt mindestens 50m. Die Höhe der Solarmodule ist auf max. 4,0m festgesetzt.

Brachestreifen min. 20 x 250m

Innerhalb der ext. Wiese wird als Kompensationsfläche für Feldlerchen ein 250 m langer, 20 m breiter Brachestreifen östlich vom bereits bestehenden Brachestreifen angelegt.

Entwicklungsziel CEF - Maßnahmen:

Brachflächen als Feldlerchenausgleich, Größe 50.000m² (CEF-Maßnahme für B-Plan Nr.49 „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“)

Pflegemaßnahmen für die CEF - Maßnahme:

Der Aufwuchs wird jährlich im Frühjahr vor 1. März und Herbst ab 1. Oktober gemäht. Bei jedem Mähgang werden maximal 50% der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird von 1. März bis 31. Oktober ein „Wälzverbot“ festgesetzt. Im Umkreis von 50 m werden keine Gehölze gepflanzt.

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Die Abgrenzung und Beschreibung der Maßnahmen ist dem Planteil bzw. dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

8. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes des Schutzgebietes Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg & Lichtenau. Die in der gültigen Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 18.04.2018 festgelegten Ge- und Verbote sind bei allen Planungen und späteren Umsetzung zu beachten. Weiterhin sind die Vorgaben des LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ sind zu beachten.

In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:

- Baustelleneinrichtungen sind nur außerhalb der Schutzzone zulässig.
- Der Transformator ist außerhalb der Schutzzone zu errichten.
- Die geplanten PV-Module sind mit einem Mindestabstand von ca. 35m östlich des Fassungsgebietes der Wasserfassung A1 zu errichten.
- Gründung der Modultische nur mit flachen nicht frostfreien Streifenfundamenten und ohne flächigen Oberbodenabtrag, um die Verletzung der Deckschichten gering zu halten. Die Gründungssohle sollte über den höchsten Grundwasserstand liegen, eine Gründung bis zur Frostsicherheit ist nach Schutzgebietsverordnung zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Schutzgebietsverordnung). Andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung von der Rechtsverordnung erforderlich und bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

- Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen. Es ist nur ein Graben mit ca. 40 cm Tiefe am östlichen Modulende innerhalb der Schutzzone III geplant.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Geländeauffüllungen und –Nivellierungen sind zu vermeiden. Für Baustraßen, zur Verfüllung von Leitungsgräben und im Rahmen von Fundamentarbeiten ist nachweislich unbelastetes natürliches Boden- bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden
- Vor, während und nach der Bauphase sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen (Wasseruntersuchung, ggf. zusätzliche Messstellen). Während Bauphase werden die Quellen außer Betrieb genommen. Nach intensiver Beprobung erfolgt eine verzögerte Inbetriebnahme der Quellen (ca. 4 Monate). Es ist eine dauerhafte intensive Beprobung durch die Stadtwerke Feuchtwangen zur Überwachung vorzunehmen.
- Es ist eine dauernde Baubegleitung und Überwachung durch Stadtwerke Feuchtwangen, sowie die Instandhaltung und Wartung der Anlage durch Personal der Stadtwerke Feuchtwangen erforderlich.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Beweidung ist nicht zulässig.
- Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.
- Während dem Bau und Betrieb sind die Auflagen des Merkblatt Nr. 1.2/9 (Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Trinkwasserschutzgebiet) zu berücksichtigen

9. Rückbauverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Rückbau der Anlage. Sämtliche baulichen Teile, einschließlich Fundamente und der Erdverkabelung sind zu entfernen. Bodenversiegelung ist zu beseitigen. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

10. Zeitliche Befristung (Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet i.S.d. §11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet auf 30 Jahre Dauer. Die Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit nur 30 Jahre zulässig.

Weiterhin ist die Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur zulässig bis zur dauerhaften Aufgabe der festgesetzten Nutzung. Die dauerhafte Aufgabe der festgesetzten Nutzung wird bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 24 Monaten unterstellt.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Topografie anzupassen. Die erforderlichen Gebäude und bauliche Anlagen sind landschaftsgebunden zu gestalten.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig zu gestalten.

2. Blendwirkung

Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit, dem Straßenverkehr oder die Nachbarschaft auftreten;

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

Die Vorgaben sind im Bauantrag nachzuweisen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 2,2 m zulässig. Es dürfen Maschendraht- oder Drahtgitterzäune verwendet werden. Wegen der Durchgängigkeit für Tiere ist ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten, Zaunsockel sind unzulässig.

4. Regelung des Wasserabflusses

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen oder wassergebundene Decken zu versehen. Das an den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle versickert.

III. HINWEISE

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für

Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

4. Grenzabstand von Pflanzen

Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

5. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Fernmeldeanlagen und von Kabeltrassen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen.

5 UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTION

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit als extensive Wiese genutzt. Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Artenschutz zu prüfen, wurde von Büro Baader Konzept GmbH, Dipl. Ing. J. Zippold eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.</p> <p>Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Prüfraum zwischen 30. März und 08. Juni 2021 insgesamt viermal jeweils zu günstigen Witterungsbedingungen begutachtet, dabei vorhandene Fledermäuse, Vögel und Amphibien erfasst und eine Potenzialabschätzung für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durchgeführt.</p> <p>Folgende Inhalte wurden der saP von Dipl. Ing. J. Zippold übernommen:</p>
----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Laut Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde werden hier v.a. betrachtet:

Die Eignung der überplanten Fläche als Lebensraum für

- Säugetiere
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Fische
- Libellen
- Käfer
- Tag- und Nachtfalter
- Weichtiere
- Vögel

Weitere Parameter (FFH-Lebensraumtypen, weitere Arten der FFH- und Vogelschutz-richtlinie bzw. von Roten Listen, Eingriffsregelung, Bedeutung für den Biotopverbund, Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, Klimaeffekte) sind Teil der vorliegenden Betrachtung.

Säugetiere

Eine Betroffenheit von Säugetierarten (ohne Fledermäuse), die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kann aufgrund deren Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitate auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten kann aufgrund deren Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen für die Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Reptilien

Eine Betroffenheit von Reptilienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kann aufgrund deren Verbreitung oder fehlender Habitate auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Amphibien

Eine Betroffenheit von Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kann aufgrund ungeeigneter Laichgewässer und fehlender terrestrischer Sommer- und

Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Fische

Das Vorkommen des endemisch vorkommenden Donau-Kaulbarsches beschränkt sich auf den Unterlauf der Donau und deren Nebengewässer (LFU 2021a). Ein Vorkommen der relevanten Fischart im Untersuchungsraum wird daher ausgeschlossen. Abgesehen von der Verbreitung, ist generell kein geeignetes Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

Libellen

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Libellenarten ist auszuschließen, da durch das Vorhaben in kein Gewässer eingegriffen wird.

Käfer

Da keine geeigneten Habitate innerhalb des Untersuchungsraumes vorliegen, ist eine Betroffenheit des Eremiten auszuschließen..

Tag- und Nachtfalter

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schmetterlingsarten können aufgrund deren Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Da keine geeigneten Habitate innerhalb des Untersuchungsraumes vorliegen, ist eine Betroffenheit der Bachmuschel auszuschließen.

Vögel

Zur Erhebung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurde die Methode der „ Revierkartierung “ (Methodenblatt V1, nach ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt. Dazu wurde die Vorhabensfläche sowie unmittelbare Umgebung an vier Terminen im Jahr 2021 (30.03., 30.04., 14.05., 08.06.) begangen. Die Auswertung der Reviere sowie die Festlegung der Brutzeitcodes folgt den Methodenstandards nach SÜDBECK ET AL. 2005.

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurden insgesamt 33

Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes sowie dessen direkter Umgebung nachgewiesen (Tabelle 1), diese waren Brutvogelarten sowie Gastvögel. Hiervon wurden zehn Arten als wahrscheinliche bzw. sichere Brutvögel (Status B oder C) festgestellt. 16 Vogelarten wurden als Nahrungsgast (Status NG) oder als Durchzügler bzw. im Überflug (Status DZ) erfasst. Ein Teil der Arten wurde außerdem zur Brutzeit im potenziellen Bruthabitat festgestellt (Status A), konnte jedoch nicht als „ Brutverdacht “ gewertet werden.

Drei der kartierten Vogelarten sind in der Roten Liste gefährdeter Arten in Deutschland (DDA, 2021) gelistet, dies sind Feldlerche, Kuckuck und Star. Feldlerche und Klappergrasmücke sind zudem in der Roten Liste gefährdeter Arten in Bayern (LFU, 2016) genannt. Insgesamt sechs Arten sind auf der Vorwarnliste Bayern und/oder Deutschland gelistet.

Drei der erfassten Vogelarten zählen zu den **wertgebenden Arten** (saP-relevante Arten vgl. LFU 2021a, in Tabelle 5 grau hinterlegt), die innerhalb des Wirkraumes festgestellt wurden und die gemäß den Methodenstandards als wahrscheinlich brütend gewertet werden (Status B) (siehe Abbildung 5). Dabei handelt es sich um Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*).

Weitere elf wertgebende Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste, im Überflug, während des Durchzugs oder außerhalb des Wirkraums brütend nachgewiesen. Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen, sodass keine Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für Vogelarten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft wurden, werden daher keine Artenblätter ausgefüllt.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um **weit verbreitete Arten** („ Allerweltsarten “), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Diese werden daher auch nicht näher, in Form der artspezifischen Artenblätter, betrachtet. Für diese Arten gilt jedoch die generelle Bauzeitenregelung, d.h. die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (vgl. Maßnahme V1).

Die Abfrage der ASK-Daten (LFU 2021b) ergibt für den Untersuchungsraum und dessen Umgebung keine Nachweise.

	<p>Freiflächen- Photovoltaikanlage Ameisenbrücke</p> <p>Übersicht der planungsrelevanten Vogelarten (31.08.2022)</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Dg Dorngrasmücke ● Fl Feldlerche ● G Goldammer — UG  <p>Abbildung 5: Reviermittelpunkte Brutvögel</p> <p>Die Betroffenheit der Vogelarten kann man aus der Tabelle in der saP entnehmen.</p> <p>Weitere Arten und Gruppen</p> <p>Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Der geologische Untergrund gehört zur Keuperformation der Frankenhöhe.</p> <p>Die Täler schneiden tonige Schichten des Berggipses unter dem Blasensandstein an, sogenannte Estheridenschichten. Stellenweise werden sie von quartären Lehmdecken bedeckt. Braunerden befinden sich in den mehr oder weniger ebenen Abschnitten.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes des Schutzgebietes Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg & Lichtenau.</p> <p>Die Fläche wird derzeit als extensive Wiese genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer.</p> <p>Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.</p>
Schutzgut „Klima“	Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen

	<p>ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gebiet zwischen 685 und 815mm, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich. Von den mittleren Jahrestemperaturen her betrachtet, gehört das Planungsgebiet, mit Temperaturen zwischen 7,4° und 7,6° C zu den kühleren der Region (sonst 8,0° bis 8,3° C). Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit 16, 4° bis 16, 8° C als auch die Januar-Höchstwerte von 0,7° bis 0,9° C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt. Winde wehen überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Die geplante Freiflächen PV – Anlage liegt im Osten des Gemeindegebietes, ca. 880 m östlich von Feuchtwangen und südlich des Ortsteils Heilbronn. Westlich grenzt der Weiler Ameisenbrücke an.</p> <p>Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstücks 2081/1 der Gemarkung Heilbronn und hat eine Gesamtgröße von ca. 4,4 ha. Die Fläche ist im Norden, Osten und Süden durch bestehende Wirtschaftswege begrenzt.</p> <p>Im Norden und Westen grenzen Gehölzflächen und im Süden und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine ebene, nach Südwesten exponierte extensive Grünfläche.</p> <p>Die Anlage ist von Süden und Westen einsehbar.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
Schutzgut „Mensch“	<p>Auf der Ost- und Südseite des Planungsgebietes verlaufen landwirtschaftliche Wege.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Bebauung vom Weiler „Ameisenbrücke“ ist ca. 125m von der Aufstellfläche der Solarmodule entfernt und auch einsehbar.</p>
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	<p>Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die</p>

	zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert. Ein regelmäßiges Durchwandern auch durch Individuen streng geschützter Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

6 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

6.1 BAYERISCHE BIOTOPKARTIERUNG

In der Umgebung des Geltungsbereiches liegen folgende kartierte Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung.



Luftbild mit Geltungsbereich und umliegenden Biotopen

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

1 Biotop-Nr.: 6828-0020-001/ 002/ 003 /004/ 005 Hecken und Feldgehölz bei Heilbronn

Beschreibung:

Am s' Ortsrand von Heilbronn und an Feldwegen s' der Ortschaft liegen mehrere Hecken und ein Feldgehölz.

Nw' der Ortschaft zieht sich das intensiv genutzte Wiesental des Schönbaches entlang. Am Bach sind an einigen Stellen Gehölzsaumstücke (15) ausgebildet.

Der Hügel im S der Ortschaft wird überwiegend als Ackerland genutzt und ist völlig ausgeräumt.

Die Teilflächen sind gegen den Uhrzeigersinn, beginnend im O, durchnummeriert.

Die Krautschicht der Bestände ist überwiegend eutroph und im Inneren lückig (Giersch, Echte Nelkenwurz, Gundermann, Gold-Kälberkropf, Rupprechts-Storchschnabel).

.01: Auf der steilen no-exponierten Böschung stockt eine dichte, baumreiche Hecke aus Eiche, Birke, Vogelkirsche und Salweide mit Hasel und Holunder im Unterwuchs.

Am Fuß der Böschung, am NO-Rand, steht ein Schuppen.

Durch einen neu gebauten Betonweg ist am NW-Ende ein Stück der Hecke abgetrennt, das unter der Erfassungsgrenze liegt.

.02: In der alten, 5 m breiten Haselhecke stehen einzelne Bäume (Birke, Eiche, Esche).

Am SW-Ende zieht die Hecke auf den Böschungen eines Hohlweges entlang. Die Hecke besteht hier aus Schlehe, Rose, Holunder, Hasel und Brombeere. Am N-Ende des Hohlweges steht eine große, weitausladende Eiche. An den sonnenexponierten Rändern des Hohlweges wachsen auch mesophile Saumarten wie Johanniskraut, Zypressenwolfsmilch und Echtes Labkraut.

.03: In der dichten Haselhecke stehen einzelne Bäume (Birke, Eiche, Apfel, Zwetschge, Birne). Am NO-Ende stockt die Hecke auf den Böschungen eines Hohlweges.

Nach SW geht die Hecke in ein Feldgehölz über, das auf einem mäßig steilen, nw-exponierten Hang stockt. Am Hangfuß fließt ein kleiner Zufluß des Schönbaches entlang.

Die dichte Baumschicht besteht aus unterschiedlich alten Eschen, Birken, Stieleichen und Zerr-Eichen. Am Hangfuß stehen auch einzelne Erlen und Weidensträucher. Die Strauschicht ist nur am Hangfuß dicht sonst lückig (Schlehe, Weißdorn, Holunder).

Die lückige Krautschicht wird von Hainrispengras, Rupprechts-Storchschnabel und Walderdbeere dominiert. Weiter im SW ist an dem Bächlein ein Schilfstreifen ausgebildet (15.05).

.04, .05: Auf dem sw- (.04) bzw. s-exponierten (.05) Ranken stocken dichte Schlehen-Weißdorn-Hecken. Auf beiden Ranken sind in der Mitte, in einer Lücke der Hecken, magere Altgrasbestände ausgebildet (Glatthafer, Goldhafer, Echtes Labkraut, Zypressenwolfsmilch, Gewöhnlicher Hornklee, Wilde Möhre).

Von den Hecken breitet sich auf die Altgrasbestände Schlehen-Jungwuchs aus.

Die Flächen der Biotope-Nr. 6828-0020-001/ 002/ 003/ 004/ 005 befinden sich von Westen nach Norden des Geltungsbereiches und sind von der Planung betroffen, da Teilflächen 3, 4 und 5 direkt an Geltungsbereich anschließen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. von 0 - 155 m.

2 Biotop-Nr.: 6828-1051-003 Auwaldstreifen, Gewässerbegleitgehölz und Röhrichte bei Heilbronn

Beschreibung:

An bis zu 1 m breiten und 1,8 m eingetieften, begradigten Bächen liegen 2

Auwaldstreifen, ein Gewässerbegleitgehölz sowie Röhrichte. Die angrenzenden Auen

und Hänge werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt, nur vereinzelt finden sich als Biotop erfasste Strukturen.

TF 1: Hoher, annähernd geschlossener, beidseitiger Auwaldstreifen aus Erlen, einigen Weiden und wenigem Bergahorn sowie einer hohen Pappel im Süden. In der im Norden lückigen Strauchschicht einzelne Holunder, im Süden ohne Sträucher. Die nitrophytische Krautschicht wird von Brennessel und etwas Rohrglanzgras gebildet.

TF 2: Hoher, beidseitiger Auwaldstreifen mit einer durch eine Freileitung bedingten Lücke. Baumschicht aus Erlen und einzelnen Weiden sowie Birken, stellenweise auf-Stock-gesetzt. Etwas lückige Strauchschicht aus Holunder, nitrophytische Krautschicht. Am Westende ist der Bach verrohrt.

TF 3: Hohes, wechselseitiges, lückiges Gewässerbegleitgehölz aus Erlen und Pappeln, mit einzelnen Holundersträuchern im Unterwuchs. In der Krautschicht herrscht Schilf vor. Nach Norden schließt sich ein Großröhricht aus hohem Schilf an, das sich auch den mäßig steilen Hangfuß hinauf ausbreitet.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6828-1051-003 befindet sich Nordwestlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 25 m.

3 Biotop-Nr.: 6828-1053-001/ 002 Feuchtflächen südwestlich von Heilbronn

Beschreibung:

Am Rand einer engen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Aue ziehen sich Röhricht, Seggenried und Hochstaudenflur z.T.an einer mäßig steilen Böschung, z.T. in einer kleinen Rinne mit flachem Boden und mäßig steilen Böschungen entlang. Außerhalb der TF 1 wurden entlang des Nordrandes Gehölze gepflanzt.

In der Rinne in der TF 1 herrscht ein Landröhricht aus hohem, dichtem und vitalem Schilf vor, in dem einzelne Gehölze wachsen. Nach Süden, entlang der Böschung, wird der Bestand etwas lückiger. Im Nordwesten mischt sich das hier aus Rohrglanzgras bestehende Röhricht mit einem Seggenried aus Wald-Simse. In der südwestlichen Ecke befindet sich eine kleinflächige, artenarme Hochstaudenflur aus Mädesüß. In der Südspitze liegt nochmals ein kleinflächiges Seggenried mit Wald-Simse.

TF 2: Landröhricht aus hohem, dichtem und vitalem Schilf, entlang westlichem Rand mit gepflanzten Gehölzen. Entlang Südrand kleinflächiges Seggenried aus Flatter-Binse und Wald-Simse.

Die Flächen des Biotops-Nr. 6828-1053-001/ 002 befinden sich westlich des Geltungsbereiches und sind von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. von 95m bis 120m.

4 Biotop-Nr.: 6828-1042-001/ 002 Streuobstbestände östlich von FeuchtwangenBeschreibung:

Die Streuobstbestände liegen an flachen bis mäßig steilen Hängen in landwirtschaftlich intensiv als Acker und Grünland genutztem Umfeld. Nordöstlich der Biotopflächen liegt außerdem eine große Forstfläche, im Westen liegt die Ortschaft Feuchtwangen.

Die Bestände werden überwiegend von alten, großen Obstbäumen mit totholzreichen Kronen aufgebaut. Es wurden aber auch regelmäßig junge Bäume nachgepflanzt. Apfel ist meist vorherrschend, dazu kommt in unterschiedlichem Maße Zwetschge neben etwas Birne, Kirsche etc. Im Unterwuchs befinden sich meist nährstoffreiche Mähwiesen, lediglich TF 1 wird beweidet.

TF 2 bis 5 werden als Kleingärten/Schrebergärten genutzt. Die Teilflächen sind relativ uneinsichtig und konnten nicht betreten werden. Zwischen den Parzellen wachsen hier häufig verschiedene Heckentypen. Neben naturnahen Baumhecken, z.B. aus Feldahorn und Liguster finden sich auch standortfremde Hecken, z.B. aus Thuje. In diesen Teilflächen finden sich außerdem regelmäßig Hütten, Holzlager, diverse Ablagerungen etc. Diese Bereiche wurden als "sonstige Flächenanteile" verschlüsselt.

Die Flächen des Biotops-Nr. 6828-1042-001/ 002 befinden sich westlich des Geltungsbereiches und sind von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. von 327 m bis 773 m.

5 Biotop-Nr.: 6828-1120-001 Artenreiches Extensivgrünland westlich von LichtenauBeschreibung:

An einem mäßig steilen, südexponierten Hang eines kleinen, steilen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Tälchens liegt ein Artenreiches Extensivgrünland auf leicht geripptem Gelände.

Der Bestand weist eine insgesamt geschlossene Obergrasschicht aus Wolligem Honiggras und Glatthafer sowie kleinflächig wechselnde Dominanzen auf. In der nordöstlichen Ecke tritt die Margerite stärker hervor, unter einer etwas aufgelockerten Obergrasschicht aus Wolligem Honig- und Ruchgras. An anderen Stellen ist der Bestand kleereich, aus Kleinem Klee, Wiesen-Klee sowie Hornklee. Randlich findet sich stellenweise vermehrt Wiesen-Flockenblume, ansonsten vereinzelt auch Kuckucks-Lichtnelke. Nicht ausgrenzbare grasdominierte Bereiche wurden als "Sonstige Flächenanteile" erfasst.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6828-1120-001 befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 385 m.

6 Biotop-Nr.: 6828-0024-001 Feldgehölze und Hecken um die SchönmühleBeschreibung:

Am Ortsrand von St. Ulrich, im Schönbachtal um die Schönmühle, am Ortsrand von Metzlesberg und im Klingenbachtal liegen zahlreiche Hecken und Feldgehölze.

Das Gelände wird durch die schmalen Täler des Schönbaches und des Klingenbaches strukturiert. Die Täler und der mäßig steile Hang zwischen der Schönmühle und Metzlesberg werden intensiv als Grünland (Wiesen und Rinderweiden) genutzt. In den Tälern befinden sich mehrere große Teiche, die z.T. einen Schilfsaum aufweisen (23). Am Schönbach und Klingenbach sind an mehreren Stellen Gehölzsäume (26) ausgebildet.

S' der Schönmühle liegt am Hang ein Nadelforst.

Die an die Täler anschließenden Anhöhen werden überwiegend als Ackerland genutzt und sind fast völlig ausgeräumt.

Die Teilflächen sind von O nach W durchnummeriert.

Die Krautschicht der dichten Hecken ist eutroph und im Inneren lückig (Echte Nelkenwurz, Gundermann, Bärenklau, Wiesenknäuelgras, Gewöhnlicher Hohlzahn).

Die Fläche des Biotops-Nr. 6828-0024-001 befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 585 m.

7 Biotop-Nr.: 6828-1055-001 Streuobstbestand südöstlich von HeilbronnBeschreibung:

Streuobstbestand am Rand der Bebauung auf mäßig steil nach Norden geneigtem Gelände. Die Umgebung wird landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Gut gepflegter, älterer Bestand aus vorwiegend Apfel-Hochstämmen, mit einzelnen totholzreichen Kronen. In nährstoffreicher Mähwiese gelegen.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6828-1055-001 befindet sich östlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 210 m.

8 Biotop-Nr.: 6828-1056-001 Feuchtflächen östlich von HeilbronnBeschreibung:

In einem schmalen, land- und teichwirtschaftlich relativ intensiv genutzten Tal liegen Auwaldstreifen, Gewässerbegleitgehölz, Nasswiese und Röhrichte in der Aue bzw. am

Hangfuß. Der Bach ist etwa 0,5 m breit und wenig eingetieft. Zwischen den Teilflächen sowie im Osten liegen Teiche.

TF 1: Entlang des nördlichen Randes zieht sich ein hoher, annähernd geschlossener, beidseitiger Auwaldstreifen aus Erlen entlang. Vereinzelt Bäume sind abgängig oder bereits abgestorben. In der lückigen Strauchschicht wachsen Holunder und einzelner Schneeball. In der Krautschicht herrscht im Westen Schilf vor, im Osten Mädesüß, ansonsten treten Brennessel und Rohrglanzgras hinzu.

Im Südwesten schließt sich ein hoher, dichter und vitaler Landschilfröhrichtbestand an. Im Südosten liegt eine gemähte, seggen- und binsenreiche Nasswiese aus vorwiegend Wald-Simse und Glieder-Binse.

TF 2: Entlang des Baches ziehen sich im Westen ein Auwaldstreifen, im Osten ein Gewässerbegleitgehölz hin.

6.2 WASSERSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes des Schutzgebietes Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg & Lichtenau. Die in der gültigen Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 18.04.2018 festgelegten Ge- und Verbote sind bei allen Planungen und späteren Umsetzung zu beachten.

Die Vorgaben des LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ sind zu beachten.

Die Wasserschutzzone dient zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung

6.3 BODENDENKMÄLER

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

7 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p><u>Bei Durchführung:</u></p> <p>Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse</p> <p>Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsfläche (= BE-Fläche) und Baufeld: Entsprechende Einrichtungen werden grundsätzlich auf ökologisch sehr gering- bzw. geringwertigen Flächen angelegt. • Bodenumlagerungen und -verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Zufahrtsmöglichkeiten zur geplanten PV-Anlage sind bereits durch den südlich verlaufenden Weg vorhanden. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baustellenfahrzeuge ist zu erwarten. Jedoch unterliegt das Gebiet auch jetzt bereits gewissen Störungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr und dem Zugang zur Ortschaft Ameisenbrücke.
- Erhöhte baubedingte Barrierewirkungen werden nicht erwartet. Es werden keine bedeutsamen Lebensräume zerschnitten.
- Visuelle Wirkungen, Emissionen und Störungen durch Menschen und Fahrzeugbewegungen können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen. Während der Bauaktivitäten können Erschütterungen, zusätzliche Lärmbelastung und Abgase sowie Lichtemissionen auftreten. Störungsempfindliche Tierarten können dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Projektbestandteilen stehen. Folgende wesentliche anlagenbedingten Projektwirkungen sind zu nennen:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die PV-Module und technische Installationen (teilweise Versiegelung und Überbauung). Dadurch geht Lebensraum für Tierarten verloren. Für manche Arten steht die Restfläche der PV-Anlage (zwischen den Modulen) wieder zur Verfügung.
- Durch die Einzäunung der PV-Anlage entsteht für größere Tiere eine Barrierewirkung. Durch eine geeignete Umzäunung wird die Durchlässigkeit für Kleintiere und bodenbewohnende Tiere jedoch gewährleistet. Etwaige Wanderbewegungen werden somit nicht beeinträchtigt.
- Visuelle Wirkungen der PV-Anlage: Die PV-Module, Einzäunung und etwaige Eingrünung erzeugen visuelle Wirkungen, die insbesondere für Bodenbrüter, wie die Feldlerche, eine erhebliche Beeinträchtigung von Bruthabitaten bewirken können. Für bodenbrütende Arten kann daher auch im Umfeld der geplanten PV-Anlage eine Störkulisse entstehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügige visuelle und akustische Störwirkungen durch Pflege-, Überwachungs- und Wartungsmaßnahmen der Freiflächen-Photovoltaikanlage <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>
Schutzgut „Boden“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch die aufgeständerten Module ist der Eingriff in den Boden sehr gering. Durch die Beschattung der Modulflächen wird die Austrocknung des Bodens reduziert.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickert. Durch die Beschattung der Modulflächen wird die Austrocknung des Bodens reduziert.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>
Schutzgut „Klima“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung nur kleinräumig, im Gebiet verändert.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Die Fläche ist im Norden, Osten und Süden durch bestehende Wirtschaftswege begrenzt. Im Norden und Westen grenzen Gehölzflächen und im Süden und</p>

	<p>Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Bei der Fläche handelt es sich um eine ebene, nach Südwesten exponierte extensive Grünfläche. Die Anlage ist von Süden und Westen einsehbar. Das Plangebiet beeinträchtigt keine exponierten, kulturhistorisch wertvollen bzw. landschaftsprägenden Elemente, maßgebliche Erholungsräume sind nicht betroffen. Begrünungsmaßnahmen in den Randbereichen sollen das Wohngebiet optisch begrenzen.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>
<p>Schutzgut „Biologische Vielfalt“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Durch die aufgeständerten Module mit mind. 80cm Bodenabstand und GFZ von 0,6 können sich unterschiedliche Lebensräume entwickeln. Die festgesetzten extensiven Wiesenflächen unter den Modulen und die Ausgleichsmaßnahmen stellen verschiedene kleinräumige Lebensräume dar, die oft ergiebiger und dauerhafter nutzbar sind als ausgeräumte Agrarflächen.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>
<p>Schutzgut „Mensch“</p>	<p><u>Bei Durchführung:</u> Die Modulflächen mit ihrer glänzenden Oberfläche können als störend wahrgenommen werden. Blendwirkungen auf Straßenverkehr und Wohnbebauung können ausgeschlossen werden. Durch die Ausweisung des Sondergebiets für Photovoltaik sind keine Emissionen zu erwarten. Während der Bauphase kann es zu einer kurzzeitigen Lärmentwicklung durch Bau- und Lieferfahrzeuge bzw. zu auftretenden Immissionen durch Montagearbeiten kommen.</p> <p>Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden vom Vorhaben in keiner Weise beeinträchtigt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung der Geltungsbereiche erfolgt von den angrenzenden Wegen.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher nutzbar.</p>

	<p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Bodendenkmale: Wegen der geringen Eingriffstiefe für die Fundamente der Solarmodule sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.</p>
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	<p><u>Bei Durchführung:</u> Ein regelmäßiges Durchwandern auch durch Individuen streng geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Nach Errichtung der PV-Module ist die Querung des Geltungsbereiches für Kleintiere und Niederwild möglich. Die Gefahr von baubedingt entstehenden Individuenverlusten kann durch Vermeidungsmaßnahmen auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos minimiert werden.</p> <p><u>Bei Nichtdurchführung:</u> Die Aufstellfläche der geplanten Photovoltaikanlage wird als extensive Wiese genutzt.</p>

8 BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeit (V1): Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgen die Baufeldfreimachung und der Beginn des Baus frühestens Anfang September und spätestens Ende Februar. Evtl. nötiger Gehölzschnitt darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar stattfinden (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Vergrämung und Brutkontrolle (V2): Falls der Baubeginn nicht bis Ende Februar erfolgen kann, sind im Vorfeld (ab Mitte Februar) Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Geeignet ist eine Überspannung der Fläche mit Flatterband. Dafür sind Pfähle in einem Reihenabstand von ca. 10 m anzubringen und mit Flatterband zu überspannen. Um</p>
----------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Gewöhnungseffekte zu vermeiden, müssen die Flatterbänder einmal wöchentlich umgesteckt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die Freigabe der Fläche erfolgt ebenfalls durch fachliches Personal. Vor Baubeginn muss eine Brutkontrolle stattfinden. Sollten trotz der Vergrämungsmaßnahmen aktuelle Vogelbruten auf der Eingriffsfläche festgestellt werden, darf erst nach der Brutzeit mit dem Vorhaben begonnen werden.</p> <p>Ökologische Baubegleitung (V3): Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonders kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten.</p> <p>In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren o.ä.</p> <p>Die Einfriedung der Modulflächen erfolgt durch Einzäunung ohne Sockel mit mind. 15 cm Bodenabstand, um die Ungehinderte Querung von Niederwild zu ermöglichen.</p> <p>CEF: Im Osten des Geltungsbereiches wird zwischen dem Modulstandorten und dem Flurweg eine Fläche von mind. 5.000 m² als Ackerbrache angelegt.</p> <p>Dieser Offenlandbereich dient als CEF - Maßnahme zur Sicherung geeigneter Bruthabitatstrukturen für die Feldlerche.</p>
Schutzgut „Boden“	Der Boden stellt die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar und ist als solcher zu erhalten. Im Naturhaushalt fungiert er als Speicher von Niederschlagswasser und als Puffer- und Filtersystem gegenüber Schadstoffen.

	<p>Eine Versiegelung entsteht nur durch Betonfundamente für Einfriedung, Modulmasten und Technikstationen bzw. Nebenanlagen.</p> <p>Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten werden unbefestigt und wasserdurchlässig ausgestaltet.</p> <p>Sollten weitere Betriebswege oder Stellplätze erforderlich sein, sind diese aus Gründen der Minimierung der Bodenversiegelung mit wasserdurchlässigen Materialien auszugestalten.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes des Schutzgebietes Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg & Lichtenau. Die in der gültigen Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 18.04.2018 festgelegten Ge- und Verbote sind bei allen Planungen und späteren Umsetzung zu beachten. Weiterhin sind die Vorgaben des LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ sind zu beachten.</p> <p>In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustelleneinrichtungen sind nur außerhalb der Schutzzonen zulässig. - Der Transformator ist außerhalb der Schutzzonen zu errichten. - Die geplanten PV-Module sind mit einem Mindestabstand von ca. 35m östlich des Fassungsgebietes der Wasserfassung A1 zu errichten. - Gründung der Modultische nur mit flachen nicht frostfreien Streifenfundamenten und ohne flächigen Oberbodenabtrag, um die Verletzung der Deckschichten gering zu halten. Die Gründungssohle sollte über den höchsten Grundwasserstand liegen, eine Gründung bis zur Frostsicherheit ist nach Schutzgebietsverordnung zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Schutzgebietsverordnung). Andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung von der Rechtsverordnung erforderlich und bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. - Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen. Es ist nur ein Graben mit ca. 40 cm Tiefe am östlichen Modulende innerhalb der

	<p>Schutzzone III geplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. - Geländeauffüllungen und –Nivellierungen sind zu vermeiden. Für Baustraßen, zur Verfüllung von Leitungsgräben und im Rahmen von Fundamentarbeiten ist nachweislich unbelastetes natürliches Boden- bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden - Vor, während und nach der Bauphase sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen (Wasseruntersuchung, ggf. zusätzliche Messstellen). Während Bauphase werden die Quellen außer Betrieb genommen. Nach intensiver Beprobung erfolgt eine verzögerte Inbetriebnahme der Quellen (ca. 4 Monate). Es ist eine dauerhafte intensive Beprobung durch die Stadtwerke Feuchtwangen zur Überwachung vorzunehmen. - Es ist eine dauernde Baubegleitung und Überwachung durch Stadtwerke Feuchtwangen, sowie die Instandhaltung und Wartung der Anlage durch Personal der Stadtwerke Feuchtwangen erforderlich. - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. - Beweidung ist nicht zulässig. - Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. - Während dem Bau und Betrieb sind die Auflagen des Merkblatt Nr. 1.2/9 (Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Trinkwasserschutzgebiet) zu berücksichtigen
Schutzgut „Klima“	<p>Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine negative Auswirkung auf das lokale Klima zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen können entfallen Grundsätzlich dienen PV-Anlagen durch regenerative Energiegewinnung dem Klimaschutz.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Eingrünung des Planungsgebietes Zur Eingrünung der Photovoltaikanlage nach Süden und Westen ist auf einem 10 m breiten Grünstreifen auf 410 m eine fünfreihige Hecke aus 1.365 Stk. heimischen Gehölzen entspr. Pflanzenlisten zu pflanzen; Pflanz-, Reihenabstand 1,5 m.</p>

	Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher nutzbar.
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Durch die festgesetzten extensiven Wiesenflächen unter den Modulen und die Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden verschiedene kleinräumige Lebensräume neu geschaffen.
Schutzgut „Mensch“	<p>Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Diese dürfen keine Wohnbebauung betreffen und nicht zu Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer führen.</p> <p>Zur Eingrünung der Photovoltaikanlage nach Süden und Westen ist auf einem 10 m breiten Grünstreifen auf 410 m eine fünfreihige Hecke aus 1.365 Stk. heimischen Gehölzen entspr. Pflanzenlisten zu pflanzen;</p> <p>Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden vom Vorhaben in keiner Weise beeinträchtigt.</p> <p>Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher nutzbar.</p>
Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“	Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.
Schutzgut „Wechsel- beziehungen“	<p>In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä.</p> <p>Die Einfriedung der Modulflächen erfolgt durch Einzäunung ohne Sockel mit mind. 15 cm Bodenabstand, um die Ungehinderte Querung von Kleintieren und Niederwild zu ermöglichen.</p>

9 ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE

Da die Stadt Feuchtwangen Flächen benötigt, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung und aktive Wertschöpfung der Gemeindebürger durch regenerative Energien zu schaffen, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen.

Im Stadtgebiet Feuchtwangen mit einer Gesamtfläche von 13.724 ha sind zum 30.06.2022 78.696.482 m², was ca. 7.870 ha entspricht, im Liegenschaftskataster als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfassen derzeit einen Geltungsbereich von 16,92 ha. Die dort genannten Kriterien können bei der vorliegenden Planung eingehalten werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Einhaltung eines Kriteriums zur Förderung nach EEG (§ 37 EEG)
- Die Fläche liegt außerhalb der festgelegten Tabuflächen
- Die allgemeinen Vorgaben zu den Anlagen können eingehalten werden.

Es handelt sich um ein Projekt der Stadtwerke Feuchtwangen, die maximale Größe von 5 ha pro Anlage werden mit vorliegender Planung nicht überschritten. Die Triesdorfer Biodiversitätsstrategie kann durch die getroffenen Festsetzungen eingehalten werden.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie

- keine Schattenwürfe
- gute topographische Randbedingungen
- nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz
- geringstmögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- verfügbare Grundstücke

liegen an dem geplanten Standort vor.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung und der guten Abschirmung von drei Seiten durch Gehölzflächen und Topographie als ortsverträglich zu erachten.

Es werden keine intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht. Die Standorte der Solarmodule können als extensive Wiesen (Heumahd) weiterhin genutzt werden. Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher nutzbar.

Ein Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht bereits.

Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Durch die 23. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

10 VERWENDETE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB erfolgt nach dem Bayerischem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

11 UVP BEDARF

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m² Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

12 ABWÄGUNG

Da die Stadt Feuchtwangen Flächen benötigt, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung und aktive Wertschöpfung der Gemeindebürger durch regenerative Energien zu schaffen, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen im Wasserschutzgebiet (extensive Wiese) für die Landwirtschaft gering zu bewerten. Der gewählte Standort ist für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Feuchtwangen wird im Parallelverfahren geändert. Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

Aufgestellt: Feuchtwangen, den

.....
1. Bürgermeister